



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 28.03. bis 30.03.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28381 –

Frage Nummer 4 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Richard
Graupner**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang nutzt die Bayerische Polizei derzeit KI-unterstützte Software, für welche Tätigkeitsfelder sieht die Staatsregierung dahingehend Investitionsbedarf und plant die Staatsregierung im Zuge der Digitalisierung der Bayerischen Polizei verstärkt auf KI zurückzugreifen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum aktuellen Zeitpunkt besteht keine konsenterte Definition bzw. Auslegung des Begriffsinhalts von „Künstlicher Intelligenz“. Unter der Prämisse der erheblich divergierenden Definitionen z. B. in Bezug auf „schwache“ und „starke KI“, sowie der zum aktuellen Zeitpunkt in Erarbeitung befindlichen Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz der Europäischen Union (EU-KI-VO), ist die Darlegung der Verwendung solcher KI-Systeme zum aktuellen Zeitpunkt nicht ohne weiteres möglich.

Ausgehend von der für die Bayerische Polizei maßgeblichen Auslegung des Begriffs der Künstlichen Intelligenz als „starke KI“, die sich insbesondere durch autonomes Lernen und selbstständige Entscheidungsfindung ohne menschliches Eingreifen definiert, nutzt die Bayerische Polizei gem. der Anfrage zum aktuellen Zeitpunkt keine KI-Komponenten zur Unterstützung polizeilicher Tätigkeiten.

Ungeachtet dieser Feststellung besteht seitens der Bayerischen Polizei ein grundsätzliches Interesse an der Nutzung zweckdienlicher, konstruktiver und insbesondere ethisch und rechtlich vertretbarer KI-Systeme, z. B. für den Bereich der Kriminalprävention, weshalb auch eine Beteiligung an verschiedenen Forschungsprojekten, die sich u. a. mit der Entwicklung bzw. Anwendung von KI befassen, erfolgt. Exemplarisch können die Forschungsprojekte „KISTRA“, welches die Erforschung der Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für den ethisch und rechtlich vertretbaren Einsatz von KI durch Ermittlungsbehörden zur Erkennung, Vorbeugung und Verfolgung von Straftaten zum Ziel hat, oder „VIKING“ mit dem Ziel der Erstellung eines Prüfkatalogs zur Gewährleistung vertrauenswürdiger KI im Polizeikontext, genannt werden.